

## Rechtliche Hintergrundinformationen für Handwerker

Wichtiger Hinweis für unsere internationalen Kunden:

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Freistellungsregelungen gemäß ADR. In Nicht-ADR-Staaten kann es davon abweichende Regelungen geben, die den jeweiligen nationalen Vorschriften zu entnehmen sind.

### Freistellungsregelung für Handwerksbetriebe gemäß ADR

Unternehmen, die Gefahrgüter im Rahmen ihrer Haupttätigkeit befördern, weil sie diese für ihre Tätigkeiten auf Baustellen etc. benötigen, können eine Freistellungsregelung im ADR nutzen. Werden die Bedingungen dieser Regelung eingehalten, unterliegt dieser Transport keinen weiteren Gefahrguttransportvorschriften mehr.

Hier zunächst der **aktuelle Vorschriftentext** aus 1.1.3.1 c) des ADR:

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für

Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7.

Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.

### Auslegungshinweise für Deutschland

Zu dieser Regelung gibt es für Deutschland Hinweise in der RSEB, wie dieser Unterabschnitt zu interpretieren ist. In der RSEB heißt es:

Eine vollständige Freistellung vom ADR/RID ist in den Fällen vorgesehen, in denen

...

c) bestimmte Beförderungen von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR durchgeführt werden. Dies kann z. B. die Mitnahme von Kraftstoff im Tank einer Maschine oder eines Gerätes oder in einem transportablen Kraftstoffbehälter betreffen, den ein Unternehmen für den Betrieb seiner Maschinen an der Baustelle benötigt. Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c ADR. Dies betrifft u. a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Die Angabe „450 l je Verpackung“ in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ist eine Angabe der tatsächlich eingefüllten Menge unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung. Allerdings dürfen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden (z. B. nicht mehr als

1000 Liter Heizöl oder Diesel).

Freigestellt sind Beförderungen zum direkten Verbrauch wie z. B.

- Farbe im Fahrzeug eines Malers,
- Sauerstoff- oder Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers,
- Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters oder in einem Schienenkraftwagen,
- Kraftstoff für die Befüllung von Arbeitsgeräten oder
- Mittel zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte für die eigene Verwendung, sofern die jeweilige Beförderung z. B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.

### **Mengengrenzen:**

Die in der o.g. Fundstelle unter 1.1.3.1 c) erwähnte Grenzmenge gemäß 1.1.3.6 ADR bezieht sich auf die so genannte 1000-Punkte-Regelung. Diese legt fest, ab welcher Menge des transportierten Gefahrgutes u.a. orangefarbene Warntafeln am Fahrzeug anzubringen sind, d.h. ab wann ein kennzeichnungspflichtiger Transport vorliegt.

Diese Menge darf bei Anwendung der Handwerkerregelung nicht überschritten werden. Die Grenzmenge beträgt bei der Beförderung von Lithium-Zellen/-Batterien 333 kg Zell- bzw. Batteriegewicht. Voraussetzung ist dabei, dass keine anderen Gefahrgüter mitgeführt werden, sonst reduziert sich die Menge entsprechend.

### **Beispiele für die Nutzung dieser Freistellung für Transporte von Lithium-Zellen/-Batterien**

Für folgende Transporte kann die o.g. Freistellung beispielsweise genutzt werden:

- Mitnahme von Speichermodulen, die für den Einbau beim Kunden vorgesehen sind
- Mitnahme einer Lithium-Zelle/-Batterie, um beim Kunden einen Test durchzuführen
- Mitnahme von Zell-/Batterie-Mustern im Rahmen einer Außendiensttätigkeit
- Mitnahme von Lithium-Zellen/-Batterien für Wartungs- und Reparaturzwecke

### **Beispiele für nicht freigestellte Transporte von Lithium-Zellen/-Batterien**

NICHT freigestellt sind z.B. folgende Beförderungen:

- Transport von Speichermodulen vom Hauptwerk zu einer Zweigstelle (= interne Versorgungsfahrt)
- Lieferung von Lithium-Zellen/-Batterien an eine andere Firma
- Versand von Lithium-Zellen/-Batterien über Dritte (Spedition oder Paketdienst)

### **Zu beachtende Vorschriften**

Bei jedem Transport gemäß der Freistellungsregelung nach 1.1.3.1 c) ist sicherzustellen, dass die Lithium-Zellen/-Batterien gegen Kurzschluss geschützt sind und ordentlich verpackt sind. Außerdem müssen sie im Fahrzeug so gesichert werden, dass ein Verrutschen oder Umfallen verhindert wird und Beschädigungen durch andere Transportgüter ausgeschlossen sind.

## **Defekte Lithium-Zellen/-Batterien**

Hier sind im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Schäden oder Defekte der Lithium-Zellen/-Batterien, geeignete Maßnahmen für den Transport zu treffen. Nach Möglichkeit sollte eine brand-sichere Verpackung zum Einsatz kommen.

## **Beförderung auf Autofähren**

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug auf eine Seefähre fahren, z.B. nach England oder Skandinavien, gelten die oben beschriebenen Erleichterungen des ADR nicht mehr. Sie müssen hier die Vorschriften des IMDG-Codes einhalten. Setzen Sie sich am besten rechtzeitig mit der Fährgesellschaft in Verbindung, um die Modalitäten abzuklären.